

Verfügung über sofortige haushaltssichernde Maßnahmen (Haushaltsverfügung)

beschlossen vom Magistrat am 3. September 2025
unter Vorlage Nummer II/.../2025

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner Sitzung am 12. August 2025 die Genehmigung der von der Stadtverordnetenversammlung am 26. Juni 2025 beschlossenen Haushaltssatzung 2025 versagt. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen erwartet die Vorlage einer genehmigungsfähigen Neufassung der Haushaltssatzung für 2025. Die Versagung der Genehmigung des Haushalts 2025 der Stadt Bremerhaven erfordert hinsichtlich der Erheblichkeit ihrer Tragweite sowie der Unmittelbarkeit ihrer Wirkung für die Stadt Bremerhaven den Erlass sofortiger Maßnahmen gemäß § 52 Absatz 2 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven ohne Aufschub.

1. Bis zur Vorlage einer genehmigungsfähigen Neufassung der Haushaltssatzung für 2025 gelten die Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 vom 18. Dezember 2024 fort, jedoch mit der Maßgabe, dass sämtliche Ausnahmetatbestände und die diese ergänzenden weiteren Regelungen der Verwaltungsvorschriften mit sofortiger Wirkung außer Kraft treten bis zu einer erneuten Beratung im Magistrat.

Dies hat zur Folge, dass

- nur Ausgaben geleistet werden dürfen, die zwingend unabweisbar und unaufschiebbar im engsten Sinne sind;
- nur noch Ausgaben geleistet werden dürfen, die nach Recht und Gesetz zu leisten sind;
- neue Investitionen, die nicht bereits begonnen wurden, nicht beauftragt werden dürfen;
- sich in Vorbereitung befindliche Ausschreibungen für neue investive Maßnahmen mit sofortiger Wirkung zu stoppen sind;
- Zuwendungen nicht geleistet werden dürfen, sofern die Stadt Bremerhaven nicht bereits durch einen Zuwendungsbescheid zwingend zur Leistung verpflichtet ist. Hier bedarf es einer Freigabe durch die Stadtkämmerei.

2. Darüber hinaus sind weitere zwingende Maßnahmen notwendig, insbesondere aus den Auflagen der am 17. Dezember 2024 durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen erteilten Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Stadt Bremerhaven:
 - Mit sofortiger Wirkung erfolgt bis zum 31. Dezember 2025 keine Wiederbesetzung von vakanten Stellen; hiervon ausgenommen sind Einstellungen, die aus bereits vor Inkrafttreten dieser Haushaltsverfügung begonnenen Ausschreibungsverfahren resultieren, durch das Land Bremen vollständig finanzierte Stellen, zu einhundert Prozent drittmittelfinanzierte Stellen, Stellen im Bereich Kinderbetreuung zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf Betreuung, Stellen zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung (Allgemeiner und Besonderer Sozialer Dienst), Stellen des Wirtschaftsbetriebes Helene-Kaisen-Haus sowie Stellen für schulisches Personal, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erforderlich sind. Über weitere Ausnahmen, beispielsweise hinsichtlich notwendiger Ausbildungsstellen sowie Stellen für (duale) Studiengänge des Magistrats, entscheidet der Magistrat ausschließlich auf Vorlage des Dezernat I (Personalamt). Beförderungen bedürfen einer Beschlussfassung durch den Magistrat.
 - Investive Aufträge bedürfen bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2025 grundsätzlich einer Freigabe durch den Magistrat.
 - Alle nicht der unmittelbaren Abwehr von Gefahren dienenden Unterhaltungsmaßnahmen sind bis zur Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2025 zu unterlassen. Dies betrifft alle Unterhaltungsbereiche.
 - Alle ausstehenden Einnahmen, vor allem ausstehende Zuwendungen, sind mit hoher Priorität zu vereinnahmen.
3. Die Haushaltsverfügung gilt für die Fachämter, Referate und Amtsstellen des Magistrats sowie unmittelbar für Wirtschaftsbetriebe nach § 26 Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen. Im Übrigen gilt die Haushaltsverfügung sinngemäß für die von der Stadt Bremerhaven beherrschten Gesellschaften und Anstalten, soweit diese Zuführungen aus dem Haushalt erhalten.
4. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Regelungen des § 118 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen verwiesen, wonach der Haushaltsplan zur Ausgabe von Leistungen ermächtigt. Bei fehlendem Haushaltsplan ergibt sich die Ermächtigung für Ausgaben aus Artikel 132a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen.

Melf Grantz
Oberbürgermeister